

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Krankenstand bei der Polizei

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch war der jährliche durchschnittliche Krankenstand innerhalb der Polizei (differenziert in Vollzugspolizei und übrige Polizeibeschäftigte) in Baden-Württemberg in den Jahren 2016 bis 2024?
2. Wie viele Polizeibeamte der Vollzugspolizei waren im genannten Zeitraum jeweils zum 31. Dezember jedes Jahres krankgeschrieben?
3. Wie hat sich die Zahl der langzeiterkrankten Polizeibeamten im genannten Zeitraum entwickelt?
4. Wie viele Polizeibeamte wurden im genannten Zeitraum aus gesundheitlichen Gründen in den Vorruhestand versetzt?
5. Welche Maßnahmen kommen bei länger anhaltenden und überdurchschnittlich vielen Fehltagen in Betracht?
6. Wie hat sich der Mehrarbeitsbestand bzw. die Mehrarbeitsquote („Überstunden“) seit 2020 entwickelt (bitte Fortschreibung der Tabelle im Antrag Drucksache 17/1268 für die Jahre 2021, 2022 und 2023)?
7. Wie hoch ist der Altersdurchschnitt in der Polizei in Baden-Württemberg?

14.3.2024

Goßner AfD

Begründung

Aufbauend auf der Kleinen Anfrage Drucksache 17/2270 aus dem Jahr 2022 sollen mit dieser Kleinen Anfrage die Entwicklungen der Krankenstände in der Polizei BW abgefragt werden. Die Auslastung und Überlastung durch fehlendes bzw. nicht einsatzfähiges Personal sowie die gesundheitsbezogene Situation der Polizeibeamten stehen dabei im Fokus.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. April 2024 Nr. IM3-0141.5-468/16/7 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war der jährliche durchschnittliche Krankenstand innerhalb der Polizei (differenziert in Vollzugspolizei und übrige Polizeibeschäftigte) in Baden-Württemberg in den Jahren 2016 bis 2024?

Zu 1.:

Die Anzahl der Krankheitstage je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einem Kalenderjahr wird in der Polizei über eine Schnittstelle zum elektronischen Personalverwaltungssystem DIPSY statistisch erfasst.

Es sind jeweils nur das aktuelle Jahr sowie die drei zurückliegenden Jahre auswertbar. Dies liegt an der Art und Weise der Datenlieferung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg sowie deren Datenschutzrichtlinien. Hiernach ergibt sich für den Zeitraum der Jahre 2021 bis Februar 2024 die nachfolgend dargestellte durchschnittliche Anzahl an Krankheitstagen.

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024 (Jan. bis Feb.)
Polizeivollzugsbeamte	24,4	31,2	25,3	4,7
Beschäftigte der Polizei	15,4	20,4	25,1	4,9

2. Wie viele Polizeibeamte der Vollzugspolizei waren im genannten Zeitraum jeweils zum 31. Dezember jedes Jahres krankgeschrieben?

Zu 2.:

Es besteht keine Möglichkeit, Krankheitstage zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuwerten.

3. Wie hat sich die Zahl der langzeiterkrankten Polizeibeamten im genannten Zeitraum entwickelt?

Zu 3.:

Gemäß § 86 Absatz 5 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalaktendaten über Erkrankungen drei Jahre nach Ablauf des Jahres zu löschen, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde. Zudem ist eine konkrete Auswertung nach Langzeiterkrankten nicht möglich.

4. Wie viele Polizeibeamte wurden im genannten Zeitraum aus gesundheitlichen Gründen in den Vorruhestand versetzt?

Zu 4.:

Die Beantwortung bezieht sich auf den Zeitraum 2021 bis 2024, da bestehende Aufbewahrungsfristen gem. § 86 Absatz 5 LBG weiter zurückliegende Erhebungen verhindern.

In den Jahren 2021 bis 2024 wurden von derzeit etwa 29 000 beschäftigten Polizei-beamtinnen und -beamten insgesamt 263 Polizeibeamtinnen und -beamte aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

5. Welche Maßnahmen kommen bei länger anhaltenden und überdurchschnittlich vielen Fehltagen in Betracht?

Zu 5.:

Die Polizei Baden-Württemberg zieht zur Wiedereingliederung der erkrankten Beschäftigten alle in Frage kommenden Maßnahmen in Betracht. Jedoch stellt sich jeder Krankheitsfall grundsätzlich als singulär dar, wodurch ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen erforderlich ist.

Neben dem gesetzlich vorgesehenen Angebot des Betrieblichen Eingliederungsmanagements kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht: Vermittlung an interne oder externe Fachdienste, wie beispielsweise polizeiärztlicher Dienst, Suchtberatung, psychosoziale Beratung, Caritas, Lebensberatung, Schuldnerberatung; Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements; Veränderungen der Aufgaben des Arbeitsplatzes bzw. Änderungen dienstlicher Aufgaben; Arbeitsplatzwechsel oder Umsetzung (gegebenenfalls auch temporär); Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich stufenweiser Wiedereingliederung; gesundheitsverträgliche Gestaltung der Arbeitsorganisation; Veränderung der Arbeitsumgebung bzw. Ausstattung des Arbeitsplatzes; Einsatz von technischen Hilfsmitteln; Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen; Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und begleitende Hilfen.

6. Wie hat sich der Mehrarbeitsbestand bzw. die Mehrarbeitsquote („Überstunden“) seit 2020 entwickelt (bitte Fortschreibung der Tabelle im Antrag Drucksache 17/1268 für die Jahre 2021, 2022 und 2023)?

Zu 6.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erhebt, wie bereits in der Drucksache 17/1268 beschrieben, ausschließlich angeordnete bzw. genehmigte beamtenrechtliche Mehrarbeit i. S. v. § 67 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bezogen auf den Polizeivollzugsdienst. Sonstige Überstunden, die bspw. im Rahmen der Flexibilisierungsmöglichkeiten in der gleitenden und feststehenden Arbeitszeit entstehen, werden für statistische Auswertungen nicht herangezogen. Eine solche Erhebung wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden und für Vergleichszwecke nicht geeignet. Insofern stellt in diesem Zusammenhang der Begriff „Mehrarbeitsstunden“ eine Präzisierung der Stunden dar.

Eine Betrachtung der durchschnittlichen Mehrarbeitsbelastung ist aufgrund der unterjährig teils schwankenden tatsächlichen Personalstärken nur anhand der zugewiesenen Haushaltsstellen (HHS) je Polizeidienststelle und Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst (DuE) im Verhältnis zum jeweiligen Mehrarbeitsbestand möglich (sog. Mehrarbeitsquote). Die jährliche Entwicklung des Mehrarbeitsbestands sowie der Mehrarbeitsquote der Polizei des Landes Baden-Württemberg seit dem Jahr 2021 ist aus der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung ersichtlich (Stichtag der Erhebung ist jeweils der 31. Dezember des betreffenden Jahres):

	2021	2022	2023
Mehrarbeitsbestand gesamt (Stunden)*	1,1 Mio.	1,1 Mio.	1,2 Mio.
Mehrarbeitsquote (Stunden pro HHS)*	45	46	51

*gerundet

7. Wie hoch ist der Altersdurchschnitt in der Polizei in Baden-Württemberg?

Zu 7.:

Am Stichtag 1. Januar 2024 beträgt der Altersdurchschnitt aller Beschäftigter der Polizei Baden-Württemberg 39,32. Ohne Beschäftigte in Ausbildung beträgt er 41,48.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen